

Sicherheitsvorschriften für Frächter

Relevant für Standort Wopfung



Si-Formular-Verantwortliche(r): Roland Hochwartner

FORM009, Revision: 1, Status: Freigegeben

Geltungsbereich:

In allen Betriebsflächen, Gebäuden und Einrichtungen der, am Standort Wopfung zur Schmid Industrieholding zählenden Konzernfirmen. Dies sind beispielsweise die Wopfinger Baustoffindustrie GmbH (kurz WBI), die Wopfinger Stein- und Kalkwerke (kurz SKW) und die Baumit Beteiligungen GmbH (kurz BAB).

Zweck:

Festlegung von speziellen Verhaltensweisen für betriebsfremde Arbeitnehmer von Frächtern inklusive etwaiger Arbeitnehmer von Subfrächtern die am Standort Wopfung mit Transport, sowie Be- und Entladung von Stoffen zu tun haben, mit dem Ziel die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten.

„Hausordnung“ und „Frächterunterweisung“ sind ein integrierender Bestandteil des Frachtvertrags. Die nachweisliche, schriftliche Kenntnisaufnahme gilt als Nachweis der durchzuführenden Unterweisung und Koordination im Sinne des § 8 ASCHG und § 14 ASCHG.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Verstößen die zuwiderhandelnden Personen vom Werksgelände zu weisen oder andere entsprechende Schritte zu unternehmen.

Allgemeines Verhalten im Werk:



Es gilt die „Hausordnung“ der Wopfinger Baustoff Industrie GmbH.

Die Fahrzeuge sowie die dazugehörige Ausrüstung müssen sich einwandfreiem technischen Zustand befinden.

Bei Störungen, technischem Gebrechen oder sonstigen, vor allem auch die Sicherheit beeinträchtigenden Mängeln an Ver- oder Beladeeinrichtungen ist der Verlademeister unverzüglich zu informieren (Telefonnummer auf Verladeanweisung).

Keinesfalls mit aufgekippten Auflieger (Silosteller und Mulde) fahren.

Werden Fahrzeuge im Bereich von Steigungen oder Gefällen abgestellt, so müssen diese wirksam gegen Wegrollen gesichert werden.

Einblasvorgänge:



Bei Leckagen Einblasvorgang sofort stoppen. Meist handelt es sich um reizende Stoffe (Kalk, Kalkhydrat, Zement oder Produkte die diese Stoffe beinhalten). Im Umkreis von 5m muß Schutzbrille und Atemschutz getragen werden. Außerhalb dieses Gefahrenbereichs ist Schutzbrille und Atemschutz bereit zu halten. Schutzhandschuhe müssen getragen werden.



Zusätzliche Maßnahmen beim Einblasen von brennbaren, staubförmigen Stoffen:

Explosionsgefahr! Zusätzlich zu den oben angeführten Maßnahmen ist mittels Potenzialausgleich Erdung herstellen. Absolutes Verbot offenen Feuers.



Beladung mit Stapler oder Beladekran:

Quetschgefahr! Der Aufenthalt auf der Ladefläche um Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen ist gestattet. Keinesfalls darf man sich aber unmittelbar vor der schwebenden Last aufhalten. Mit dem Belader ist ständiger Blickkontakt zu halten. Der LKW-Fahrer hat sich während der Beladung bei seinem Fahrzeug aufzuhalten.



Losebeladung:

Meist handelt es sich um reizende Stoffe (Kalk, Kalkhydrat, Zement). Schutzbrille, Atemschutz und Schutzhandschuhe sind für den Bedarfsfall bereit zu halten.



Beladungen mit dem Radlader:

Sicherheitsabstand einzuhalten. Blickkontakt mit dem Fahrer des Radladers halten. Erst nach Aufforderung (Handzeichen) durch den Radladerfahrer ist Beladeposition einzunehmen. Bei Böschungen ist genügend Sicherheitsabstand zu halten. LKW-Fahrer und Belader müssen gemeinsam für eine gleichmäßige Beladung sorgen.



Absturzgefahr auf Silofahrzeugen, Baustellensilos (Aufsteller) und Loseverladestellen:

Das Klappgeländer muß benutzt werden. Es wird auf die generelle Tragepflicht für Sicherheitsschuhe im ganzen Werksgelände hingewiesen.



Gefahr durch Drucksilos:

Vor dem Öffnen ist druckloser Zustand herzustellen. Der Transport von, unter Druck stehenden Silos ist verboten.



Ausreinigen:

Nur an dem dafür zur Verfügung stehenden und gekennzeichneten Platz (derzeit zwischen Laborgebäude und „alter Schlosserei“). Staubbildung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Tragepflicht für Schutzbrillen und Schutzhandschuhe. Atemschutz ist bereit zu halten und bei Bedarf zu tragen.



Bei Verwendung des Hochdruckreinigers ist die vor Ort befindliche Betriebsanweisung einzuhalten.



Verwenden von Druckluft:

Druckluft zu Reinigungszwecken ist äußerst sparsam einzusetzen, da es immer zu Staubaufwirbelungen kommt. Bei Materialaustritten bei der Verladung sind diese zunächst mit dem Besen und erst dann mit Druckluft zu entfernen. Tragepflicht für Schutzbrillen und Schutzhandschuhe. Atemschutz ist bereit zu halten und bei Bedarf zu tragen.



Eisenbahnkreuzung:

Im Werksgelände befindet sich eine Eisenbahnkreuzung mit einem Hauptgleis der ÖBB und eines innerbetrieblichen Anschlussbahngleises. Vor dem Überqueren vergewissern, dass sich von keinem der beiden Gleise ein Zug nähert. Die Bahn hat immer Vorrang.



Ladungssicherung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholung der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in dessen Auftrag der Fahrer gem. den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§101 ff. KFG, für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung alleinverantwortlich ist, da es im Werk keinen Anordnungsbevollmächtigten für die Verladung gibt. Die Aufgaben des Fahrers hinsichtlich Beladung sind insbesondere die Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte, Einhaltung der Beladehöhe, -breite und -länge, und dass die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt ist und niemand gefährdet wird. Eine transportgerechte gesicherte Ware muss auch Kurvenfahrten, Notbremsungen und Ausweichmanövern standhalten. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit zugelassenen Vorrichtungen und Sicherungssystemen ausgestattet sind, damit eine beförderungssichere Verladung erfolgen kann. Das von uns bereitgestellte Verladepersonal wurde hinsichtlich dieser zwingend notwendigen Maßnahmen geschult, um diese gemeinsam mit den LKW-Fahrern umzusetzen. Bei Bedarf sind Spanngurte mit Ergo-Ratsche STF 780 daN bei uns zum Preis von € 20,00/Stk. exkl. MWSt. erhältlich.

Persönliche Schutzausrüstung:



Ausserhalb Fahrzeuges sind im ganzen Werksbereich Sicherheitsschuhe zu tragen.



Im Bereich der Sackverladung sind Warnwesten oder Kleidung in Leuchtfarbe zu tragen. Wir empfehlen das Tragen von reflektierenden Warnwesten im gesamten Werksbereich.



Beim Einblasen müssen im Gefahrenbereich (Umkreis 5m) Schutzbrillen während des Einblasens getragen werden. Darüber hinaus ist eine Schutzbrille von den Fahrern stets bereit zu halten und im Bedarfsfall zu verwenden.



Atemschutz ist von den Fahrern stets bereit zu halten und im Bedarfsfall zu verwenden.



Es ist ein Schutzhelm im Fahrzeug bereit zu halten und im Bereich von hohen Gebäuden und Anlagen ist dieser zu verwenden.

Si-Formular - Eigenschaften:

Letzte Bearbeitung: 18.1.11
Bernhard Puntigam

Geprüft:
Bernhard Puntigam

18.1.11

Freigegeben:
Roland Hochwartner

19.1.11

Ausdruck erstellt mit ConSense IMS-Suite Version 8.0.12 durch Roland Hochwartner, 27.7.12, 11:42 Uhr